

2970

VI. Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr erlassenen Massnahmen.

(Vom 2. Juni 1933.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit unserm V. Bericht vom 22. März 1933 haben wir Ihnen eingehend die gemäss Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr erlassenen Massnahmen geschildert. Wir können uns daher heute wohl darauf beschränken, Ihnen über die seither neu verfügbaren Einfuhrkontingentierungen, die vorwiegend Ergänzungen bisheriger Massnahmen darstellen, kurz Bericht zu erstatten.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 erliess der Bundesrat gemäss Antrag der begutachtenden Expertenkommission die hier als Beilage abgedruckten Bundesratsbeschlüsse Nr. 17 vom 27. März, Nr. 18 vom 3. April, Nr. 19 vom 13. April und Nr. 20 vom 16. Mai a. c. betreffend die Beschränkung der Wareneinfuhr. Zu den einzelnen neu unter die Einfuhrkontingentierung gestellten Warengruppen gestatten wir uns die nachfolgenden Ausführungen:

1. Lebende Pflanzen usw. der Pos. 210: Durch Beschluss Nr. 2 vom 23. März 1932 wurden bereits die entsprechenden Pflanzen, sofern sie ohne Wurzelballen eingeführt werden, kontingentiert. Es hat sich in der Folge gezeigt, dass auch die Einfuhr von lebenden Pflanzen usw. mit Wurzelballen stark gestiegen ist. Es wurden nämlich in q eingeführt:

1913	1929	1931	1932
8354	14,064	14,213	15,801

Da sich ferner diese steigende Einfuhrtendenz im Jahre 1933 noch ganz wesentlich verstärkt hatte, erschien die Ausdehnung der für Pos. 209 bestehenden Kontingentierung auf Pos. 210 ebenfalls angezeigt. Diese Massnahme

war auch deshalb gerechtfertigt, weil verschiedene wichtige andere Einfuhrstaaten den Import dieser Pflanzen ebenfalls stark erschwert haben und somit unser bescheidener Einfuhrzoll nicht mehr genügte, den Import in erträglichen Grenzen zu halten. Auch hier wird der Import im Rahmen der Einfuhr von 1931 zum bisherigen Ansatz gestattet, für grössere Mengen wird der gleiche Überzoll von Fr. 60 wie für Pos. 209 erhoben.

2. Schnittblumen usw. (Pos. 207): Ganz analoge Verhältnisse wie für Pos. 209/10 bestanden für die Schnittblumen-Produktion, indem sich hier im Laufe der Jahre sogar eine Verdoppelung des Importes ergeben hatte. Es wurden nämlich in q eingeführt:

1913	1929	1931	1932
4082	5077	7786	8819

Das Begehren der bisher noch nicht durch Einfuhrbeschränkung geschützten Blumengärtnereien ging denn auch anfänglich sehr weit; im Laufe von eingehenden Besprechungen konnten wir jedoch eine Lösung finden, der auch die Schnittblumenbindereien, also die eigentlichen Importkreise, zustimmten. Die Einfuhr wird grundsätzlich nur für die Zeit, für welche unsere Gärtnereien besonders leistungsfähig sind, nämlich vom 1. Mai bis 31. Oktober, kontingentiert, während sich die Einfuhr in den übrigen Monaten frei vollziehen kann. Ein den Umfang des Jahres 1931 übersteigender Import während der genannten Sommermonate hat einen Überzoll von Fr. 150 per q zu entrichten.

3. Wollgarne der Pos. 460/68: Die Schweiz besitzt eine sehr leistungsfähige Kammgarnspinnerei, die über 2000 Personen beschäftigt. Trotzdem die wichtigsten Abnehmer (Kammgarnweber, Wolltuchfabrikanten, Seidenindustrie, Wirkereiindustrie usw.) ebenfalls durch Einfuhrbeschränkung geschützt sind, hatte sich doch die Einfuhr der Kammgarne der Pos. 462/63 und 467/68 stark gesteigert. Es wurden nämlich in q eingeführt:

1913	1931	1932
11,536	16,195	16,857

Wir haben uns daher nach reiflicher Abwägung aller in Betracht fallender Faktoren entschlossen, auch für die Wollgarne eine Einfuhrbeschränkung zu erlassen, wobei es notwendig war, alle wichtigsten Wollgarne, somit auch die Streichgarne, wegen der bestehenden Umgehungsmöglichkeiten in die Massnahme einzubeziehen. Berechtigte Interessen wurden dadurch nicht tangiert; einmal sind, wie bereits erwähnt, die Abnehmer der Wollgarne auch ihrerseits durch Einfuhrbeschränkungen geschützt und andererseits ist die Wollgarnindustrie damit einverstanden, dass sich die einzuräumenden Kontingente im Rahmen des Importes der Jahre 1931/32 bewegen sollen.

4. Automobilluftreifen und -schläuche (ex Pos. 522): Die Schweiz war bis vor kurzer Zeit im wesentlichen auf die Einfuhr dieser Waren aus dem Ausland angewiesen. Seit einiger Zeit ist es aber gelungen, auch bei uns eine eigene schweizerische Pneufabrik ins Leben zu rufen. Die im Inland

hergestellten Pneus, die sogenannten «Pallas-Cord», werden allgemein als ein sehr gutes Produkt, insbesondere auch von den verschiedenen eidgenössischen Amtsstellen, anerkannt und geschätzt. Die ganz ungesunden Verhältnisse jedoch auf dem internationalen Pneumarkt haben verursacht, dass die schweizerische Produktion nach anfänglichen Erfolgen immer mehr an die Wand gedrückt wurde. Die Überschwemmung unseres Landes mit ausländischen Pneus geht aus folgender Einfuhrentwicklung der Pos. 522 in q hervor:

1927	1928	1929	1930	1931	1932
26,321	28,843	33,885	37,577	38,510	40,353

Ohne einen vermehrten staatlichen Schutz war mit Sicherheit anzunehmen, dass die Schweiz ihre Pneufabrikation aufgeben müsste, was für die betroffene Landesgegend, die bereits stark unter der Textilkrise zu leiden hat, eine weitere empfindliche Zunahme der Arbeitslosigkeit zur Folge gehabt hätte. Deswegen sind denn auch die lokalen und kantonalen Behörden bei uns vorstellig geworden und haben dringend Massnahmen zum Schutze der bedrohten Pneuproduktion angeregt. Diesem Begehren hat sich ferner auch der Schweizerische Autogewerbe-Schutzverband angeschlossen, und zwar im Interesse einer dringend nötigen Sanierung des Pneumarktes.

5. Fahrräder der Pos. 915 und Fahrradrahmen ex Pos. 917b: Im Jahre 1932 wurden im Interesse der Arbeitsbeschaffung im Inland eine grössere Anzahl Velobestandteile, die bisher nach Material und Beschaffenheit zu niedrigeren Ansätzen verzollt wurden als nach dem tarifmässigen Ansatz für solche Teile der Pos. 917, nünmehr dieser höhern Position zugeteilt. Es entspricht diese Praxis dem Wortlaut des Tarifs und auch den jetzigen Produktionsverhältnissen, indem eben unter dem Druck der Krise in vermehrtem Masse solche Teile im Inland produziert werden, die früher vorwiegend eingeführt werden mussten. Es hat sich aber in der Folge gezeigt, dass dieser vermehrte Schutz für unsere Bestandteilefabrikanten wiederum teilweise umgangen wurde, indem nun in stark zunehmendem Masse fertige Fahrräder zum Import gelangten, so dass tatsächlich die in der Fahrradbranche beschäftigten Personen — es handelt sich um mehrere hundert Arbeiter — in ihrer Existenz gefährdet waren. Es wurden nämlich Fahrräder eingeführt in Stück:

1930	1931	1932	Januar/März		
			1931	1932	1933
10,524	9174	13,319	2711	8128	5459

Daraus geht die ausserordentlich starke Einfuhrzunahme an fertigen Fahrrädern mit Deutlichkeit hervor. Diese Zahlen beweisen, dass eine Einfuhrbeschränkung im Rahmen der Einfuhr des Jahres 1931 dringend nötig war. Mit Rücksicht auf den Reiseverkehr erschien für die Fahrräder die Zollkontingentierung mit einem Überzoll von Fr. 100 per Stück angezeigt. Um jedoch die Massnahme effektiv zu gestalten, musste gleichzeitig auch die Einfuhr von Fahrradrahmen, ex Pos. 917b, in gleicher Weise der Massnahme unterstellt werden.

6. Skis ex Pos. 270/71: Da der Skisport in den letzten Jahren eine grosse Ausdehnung erfahren hatte, sind auch schweizerische Kreise zur serienweisen Herstellung von Skis übergegangen. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben, indem heute schätzungsweise 300 Personen in dieser Produktion Beschäftigung finden. Schon im letzten Jahre wurde aber unsere Fabrikation durch ganz billige ausländische Angebote bedroht. Wir haben daher dringende Begehren sowohl von Produzentenseite wie auch vom Schweizerischen Sporthändler-Verband erhalten, die eine sofortige Kontingentierung der Skieinfuhr verlangten. Da keine ernsten Bedenken bestunden, erliessen wir auch für Skis eine Einfuhrkontingentierung. Es wäre bedauerlich gewesen, wenn unsere inländische Produktion, die, wie gesagt, sehr gute Produkte herstellt und einer grösseren Anzahl Personen Beschäftigung bietet, der gegenwärtigen, ganz anormalen ausländischen Konkurrenz hätte erliegen müssen.

7. Kontingentierung für Getreide und Futtermittel:

a. Mit unserm Beschluss Nr. 4 vom 6. Mai 1932 haben wir die nachfolgenden Warengruppen der Einfuhrkontingentierung unterstellt und die Durchführung der Massnahme in der Folge der Schweizerischen Zentralstelle für Getreide und Futtermehl in Bern übertragen (Bundesratsbeschluss Nr. 7 vom 29. Juni 1932): Weizen (Pos. 1), Roggen (Pos. 2), Hafer (Pos. 8), Gerste (Pos. 4), Mais (Pos. 7) und denaturierte Futtermehle (Pos. 216a).

b) Ferner haben wir durch Beschluss Nr. 9 vom 2. September 1932 Pos. 204 (Ölsamen, Ölfrüchte, Walnusskerne) und Pos. 213 (Ölkuchen und Ölkuchmehl, Johannisbrot) von der Einholung einer Bewilligung durch die Sektion für Einfuhr abhängig gemacht.

Wir haben bereits in unserm V. Bericht darauf hingewiesen, dass namentlich für das wichtige Gebiet der Einfuhr von Getreide und Futtermitteln die mit dem bisherigen System gemachten Erfahrungen derart sind, dass vom 1. April 1933 an die Einfuhr grundsätzlich nur noch durch die Einfuhrzentrale erfolgen dürfe. Seit unserm Beschluss vom 27. März 1933 untersteht die Einfuhr der genannten Waren somit der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel. Im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Milchpreisstützung hat die erwähnte Genossenschaft vom gleichen Zeitpunkte an auf den importierten Futtermitteln beim Wiederverkauf an die bezugsberechtigten Firmen gewisse Preiszuschläge zu erheben. Die bezüglichen Verhältnisse sind in unserer Botschaft vom 6. März 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten geschildert. Es ergab sich dann in der Folge die Notwendigkeit, die für die oben erwähnten Warengruppen bestehende Kontingentierung auszudehnen auf die nachfolgenden Warengruppen:

- | | | |
|------|----|--|
| Pos. | 5 | Reis in Hülsen oder enthülst. |
| » | 6 | Andere Getreidearten. |
| » | 12 | Reis in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern; Graupe, Griess, Grütze. |

Ad 12. Bruchreis; Reis in geschälten Körnern; Reis gequetscht (Flocken), in Packungen aller Art von über 2 kg Gewicht.

- ex Pos. 14 Mais in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern; Maisgriess.
- ex » 16 Maismehl in Gefässen aller Art von mehr als 5 kg Gewicht.
- » 17 Reismehl in Gefässen aller Art von mehr als 5 kg Gewicht.
- ex » 162 Tierisches Blut, flüssig oder getrocknet (Blutmehl).
- » 212 Heu.
- » 214 Malzkeime, Malztreber, Biertreber, Schlempe, Diffusionschnittzel und dergleichen: getrocknet; Melassefuttermehl; Fleischfuttermehl.
- » 215 Kleie (Krüsch).
- » 216b¹ Abfälle der Maisstärkefabrikation (Marke Maizena und dergleichen).
- » 216b² Andere Abfallprodukte der Müllerei zur Viehfütterung.

Schliesslich haben wir wiederum, mit Rücksicht auf zunehmende Einfuhren aus nicht kontingentierten Staaten, die bereits früher beschlossenen Einfuhrkontingentierungen verschiedener Positionen auf weitere Staaten ausdehnen müssen.

Wir

beantragen

Ihnen, Sie möchten von den getroffenen Massnahmen in zustimmendem Sinne Kenntnis nehmen und beschliessen, dass sie weiter in Kraft bleiben sollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Juni 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schulthess.

Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

Beilagen:

Bundesratsbeschlüsse Nr. 17 bis 20 über die Beschränkung der Einfuhr.
Verfügung Nr. 26 über die Beschränkung der Einfuhr.

Bundesratsbeschluss Nr. 17

über

die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 27. März 1933.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931*) über die Beschränkung der Einfuhr und in Abänderung seiner Beschlüsse Nr. 4 vom 6. Mai 1932, sowie Nr. 7 vom 29. Juni 1932 und Nr. 9 vom 2. September 1932,

beschliesst:

Art. 1.

Die Einfuhr der in Artikel 2 unter A hiernach genannten Waren ist nur der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel gestattet.

Die Einfuhr der in Art. 2 unter B hiernach genannten Waren ist nur mit einer besondern Bewilligung der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel, die im Rahmen bestimmter Kontingente erteilt wird, zulässig.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, diese Vorschrift bis auf weiteres auf Waren aus bestimmten Ländern zu beschränken und für diese die Kontingente festzusetzen. Es hat solche Verfügungen dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2.

Die Waren, auf welche dieser Beschluss Anwendung findet, sind die folgenden:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
	A.
3	Hafer.
4	Gerste.
6	andere Getreidearten.
7	Mais.
ex 14	Mais in geschroteten, geschälten oder gespaltenen Körnern; Maisgriess.
	ad 14. Mais gequetscht (Flocken) in Packungen aller Art von mehr als 2 kg Gewicht.

*) A. S. 47, S. 785.

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 16	Maismehl in Gefässen aller Art von mehr als 5 kg Gewicht.
ex 162	Tierisches Blut, flüssig oder getrocknet (Blutmehl).
204	Ölsamen, Ölfrüchte, Walnusskerne.
213	Ölkuchen und Ölkuchenmehl; Johannisbrot.
214	Malzkeime, Malztreber, Biertreber, Schlempe, Diffusionsschnitzel und dergleichen: getrocknet; Melassefuttermehl; Fleischfuttermehl.
215	Kleie (Krüsch).
216 a	Futtermehle, denaturiert.
216b ¹	Abfälle der Maisstärkefabrikation (Marke Maizena u. dgl.).
216b ²	andere Abfallprodukte der Müllerei zur Viehfütterung.

B.

- 1 Weizen.
- 2 Roggen.

Art. 3.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. April 1933 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 27. März 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

Bundesratsbeschluss Nr. 18
über
die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 3. April 1933.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931*) über die Beschränkung der Einfuhr, sowie in Abänderung und Ergänzung seines Beschlusses Nr. 7 über die Beschränkung der Einfuhr vom 29. Juni 1932,
beschliesst:

Art. 1.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, aus Billigkeitsgründen ausnahmsweise durch die Sektion für Einfuhr ausserordentliche Einfuhrbewilligungen für Waren erteilen zu lassen, deren Einfuhr gemäss Bundesratsbeschluss Nr. 7 vom 29. Juni 1932, Art. 3 und 4, nur kraft Einfuhrbescheinigungen der «Carbura», Schweizerische Zentrale für den Import flüssiger Brennstoffe, und des Verbandes Schweizerischer Schmierölimporteurs zulässig ist.

Alle von der Sektion für Einfuhr auf Veranlassung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bis jetzt ausgestellten ausserordentlichen Bewilligungen bestehen zu Recht.

Art. 2.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 4. April 1933 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 3. April 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Schulthess.

Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

*) A. S. 47, S. 785.

Bundesratsbeschluss Nr. 19

über

die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 13. April 1933.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 *) über die Beschränkung der Einfuhr,

beschliesst:

Art. 1.

Die Einfuhr der in Art. 2 hiernach genannten Waren ist nur der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel gestattet.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, diese Vorschrift bis auf weiteres auf Waren aus bestimmten Ländern zu beschränken und für diese die Kontingente festzusetzen. Es hat solche Verfügungen dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2.

Die Waren, auf welche dieser Beschluss Anwendung findet, sind die folgenden:

Tarif- nummer	Warenbezeichnung
5	Reis in Hülsen oder enthülst.
12	Reis in geschroteten, geschälten oder gespalteten Körnern; Graupe, Griess, Grütze.
	<i>Ad 12.</i> Bruchreis; Reis in geschälten Körnern; Reis gequetscht (Flocken), in Packungen aller Art von über 2 kg Gewicht.
17	Reismehl in Gefässen aller Art von mehr als 5 kg Gewicht.

Art. 3.

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 15. April 1933 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 13. April 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

*) A. S. 47, S. 785.

Bundesratsbeschluss Nr. 20
über
die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 16. Mai 1933.)

Der schweizerische Bundesrat,
gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr *),

beschliesst:

Art. 1.

Die Einfuhr der in Art. 2 hiernach genannten Waren zu den Ansätzen des Gebrauchszolltarifs ist nur mit einer besonderen Bewilligung der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartements zulässig.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, diese Vorschriften bis auf weiteres auf Waren aus bestimmten Ländern zu beschränken und für diese Kontingente festzusetzen. Es hat solche Verfügungen dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 2.

Waren, für deren Verzollung zu den Ansätzen des Gebrauchstarifs im Sinne von Art. 1 hiervor eine besondere Bewilligung vorgeschrieben ist, können ohne solche Bewilligung nur zu den hiernach genannten Zollansätzen eingeführt werden. Wo solche nicht genannt sind, kann die betreffende Ware nur mit Bewilligung eingeführt werden.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollansatz gemäss Art. 2 Fr. Rp. per q
207	Blumen, geschnitten, frisch, etc., in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober	150.—
210	Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen, nicht in Kübeln oder Töpfen, mit Wurzelballen	60.—
ex 270/1	Skis	—
460/8	Wollgarne, nicht für den Detailverkauf hergerichtet.	—
ex 522	Automobilluftreifen und -schläuche	—
915	Fahrräder. per Stück	100.—
ex 917b	Fahrradrahmen	—

*) A. S. 47, 785.

Art. 3.

Die Einfuhr der hiernach genannten Waren ist nur der Schweizerischen Genossenschaft für Getreide und Futtermittel gestattet.

Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, diese Vorschrift bis auf weiteres auf Waren aus bestimmten Ländern zu beschränken und für diese die Kontingente festzusetzen. Es hat solche Verfügungen dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Tarifnummer	Warenbezeichnung
212	Heu.

Art. 4.

Dieser Beschluss tritt am 23. Mai 1933 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 16. Mai 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

Verfügung Nr. 26 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

über

die Beschränkung der Einfuhr.

(Vom 16. Mai 1933.)

(Durch den Bundesrat genehmigt am 16. Mai 1933.)

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Art. 2, Abs. 2, der Verordnung des Bundesrates vom 1. Februar
1932 über die Beschränkung der Einfuhr,

verfügt:

Art. 1.

Die in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses Nr. 20 vom 16. Mai 1933 über die
Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung der Sektion für
Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes ist bis auf weiteres erforderlich für:

- a. Waren jeden Ursprungs der Tarifnummern 207, ex 270/271, 460/468, ex 522,
915, ex 917b;
- b. Waren nachgenannten Ursprungs der Tarifnummer 210:
Waren belgischen Ursprungs;
Waren deutschen Ursprungs;
Waren französischen Ursprungs;
Waren italienischen Ursprungs;
Waren niederländischen Ursprungs;
Waren österreichischen Ursprungs.

Art. 2.

Die in Art. 1 der Bundesratsbeschlüsse Nr. 1 vom 30. Januar 1932, Nr. 2
vom 26. Februar 1932, Nr. 5 vom 24. Mai 1932 und Nr. 6 vom 3. Juni 1932 über
die Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung der Sektion
für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes ist bis auf weiteres ebenfalls
erforderlich für:

- a. Waren jeden Ursprungs der Tarifnummern 23, 24a und 24b;
 b. Waren nachgenannten Ursprungs:
 Waren belgischen Ursprungs der Tarifnummer 301;
 Waren deutschen Ursprungs der Tarifnummer 40b¹;
 Waren estländischen Ursprungs der Tarifnummer 237;
 Waren italienischen Ursprungs der Tarifnummer 307c;
 Waren japanischen Ursprungs der Tarifnummern 378/379, ex 388/389,
 1155b;
 Waren holländischen Ursprungs der Tarifnummer 790;
 Waren norwegischen Ursprungs der Tarifnummer 307c;
 Waren österreichischen Ursprungs der Tarifnummern 307c, 834/835;
 Waren rumänischen Ursprungs der Tarifnummern 1075, 1077;
 Waren spanischen Ursprungs der Tarifnummer 482b;
 Waren tschechoslowakischen Ursprungs der Tarifnummern 264a, 1075,
 1077;
 Waren ungarischen Ursprungs der Tarifnummern 40a, 40b¹, 40b².

Art. 3.

Die Einfuhrgesuche sind der Sektion für Einfuhr des Volkswirtschaftsdepartementes auf amtlichem Formular einzureichen. Die Formulare können bei der Sektion für Einfuhr und bei den kantonalen Handelskammern bezogen werden.

Art. 4.

Diese Verfügung tritt am 23. Mai 1933 in Kraft.

Bern, den 16. Mai 1933.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.



**VI. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die gemäss
Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr erlassenen
Massnahmen. (Vom 2. Juni 1933.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2970
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1933
Date	
Data	
Seite	899-911
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 012

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.